

**Rudolf Anschober**  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.387.007

Wien, 29.7.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2409 /J der Abgeordneten Rosa Ecker und weiterer Abgeordneter betreffend kein Pflegegeld für Grenzgänger, die in der Schweiz versichert waren** wie folgt:

**Frage 1:**

- *Ist Ihnen bekannt, dass es österreichische Staatsangehörige gibt, die in Österreich wohnhaft sind, aber in der Schweiz erwerbstätig waren, folglich von dort eine Rente beziehen, weder einen Anspruch auf österreichisches Pflegegeld noch einen Anspruch auf Leistungen aus der Schweiz haben?*

Anspruch auf ein Pflegegeld nach dem österreichischen Bundespflegegeldgesetz (BPGG) haben

- Personen, sofern sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, die einen Anspruch auf eine Grundleistung (Pension oder Rente) nach österreichischen Rechtsvorschriften haben (§ 3 BPGG) und

- Personen, auch ohne Anspruch auf eine Grundleistung, die österreichische Staatsbürger/innen sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, sofern nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, nicht ein anderer Mitgliedstaat für Pflegeleistungen zuständig ist. Dabei sind österreichischen Staatsbürger/innen auch Fremde gleichgestellt, insoweit sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen und dem Unionsrecht ergibt und diese über einen Aufenthaltstitel in Österreich verfügen (§ 3a BPGG).

§ 3a Abs. 1 BPGG hat folgenden Wortlaut:

**§ 3a.** (1) *Anspruch auf Pflegegeld nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes besteht auch ohne Grundleistung gemäß § 3 Abs. 1 und 2 für österreichische Staatsbürger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, sofern nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl. Nr. L 166 vom 30.04.2004 S. 1, zuletzt berichtigt ABl. Nr. L 204 vom 04.08.2007 S. 30, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1372/2013, ABl. Nr. L 346 vom 20.12.2013 S. 27 nicht ein anderer Mitgliedstaat für Pflegeleistungen zuständig ist.*

Laut der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ist das österreichische Pflegegeld als Leistung bei Krankheit im Sinne der VO 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu betrachten.

Mit der Novellierung des § 3a BPGG (BGBl I 2015/12) wurde diese Bestimmung ab 1. Jänner 2015 um die negative Anspruchsvoraussetzung ergänzt, dass ein solcher Anspruch nur besteht, wenn nicht ein anderer Mitgliedstaat nach der VO 883/2004 für Pflegeleistungen zuständig ist. Damit haben nach § 3a Abs. 1 BPGG im Ergebnis EWR-Bürger/innen sowie Schweizer Staatsangehörige unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Pflegegeld nach dem BPGG wie österreichische Staatsbürger/innen.

Aufgrund der oben zitierten Novelle ist klargestellt, dass für Pflegebedürftige ohne Grundleistung, die aufgrund europarechtlicher Kollisionsnormen nicht in die Leistungszuständigkeit von Österreich fallen, auch nach der für diese Personengruppe maßgeblichen nationalen Bestimmung des § 3a Abs. 1 BPGG seit 1. Jänner 2015 kein Anspruch auf Pflegegeld mehr besteht. Dies trifft auch auf österreichische Staatsbürger/innen zu; eine Differenzierung zwischen Unionsbürger/innen und österreichischen Staatsbürger/innen wäre unionsrechtlich unzulässig.

Aufgrund des Freizügigkeitsabkommens mit der Schweiz ist die Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (VO 883/2004) auch im Verhältnis zur Schweiz anzuwenden.

**Frage 2:**

- *Wie viele Personen haben im Zeitraum der letzten zehn Jahre einen Anspruch auf österreichische Pflegegeldleistungen im Sinne des Bundespflegegeldgesetzes eingefordert, aber in Folge eine ablehnende Begründung erhalten, weil die jeweilige Person im Sinne der EU-VO 883/2004 von der Schweiz oder einem anderen Mitgliedstaat eine Rente erhält? (Bitte um Aufschlüsselung der Personen nach Jahren und Staaten.)*

In der nachstehenden Übersicht sind jene Fälle dargestellt, bei denen ein Antrag auf Gewährung von Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz abgewiesen wurde, weil ein anderer Mitgliedstaat für Pflegeleistungen im Sinne des § 3a BPGG zuständig ist.

Staat	Kalenderjahr				
	2015	2016	2017	2018	2019
Belgien	1	1	2	3	6
Bulgarien	7	16	13	12	10
Deutschland	79	142	126	160	221
Finnland					2
Frankreich	5	5	6	5	8
Griechenland		4	1	1	1
Großbritannien und Nordirland	3	4	11	8	13
Island				1	1
Italien	3	10	13	14	10
Kroatien	4	3		9	2
Lettland					1
Liechtenstein			4	1	4
Litauen		1		1	2
Luxemburg			1		1
Niederlande	5	11	13	6	9
Polen	3	7	7	16	7
Rumänien	8	20	19	37	35

Staat	Kalenderjahr				
	2015	2016	2017	2018	2019
Schweden	1	1	4	4	1
Schweiz		8	11	33	51
Slowakei	5	10	6	9	10
Slowenien	4	2			1
Spanien			1		1
Tschechien		4	2	6	6
Ungarn		12	4	13	14
Dänemark			1	1	
Norwegen		1	1	1	
Portugal				1	
Estland				1	
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>128</b>	<b>262</b>	<b>246</b>	<b>343</b>	<b>417</b>

Angemerkt wird, dass Entscheidungsträger für die beschriebenen Fälle (vgl. § 3a BPGG – „ohne Grundleistung“) gemäß § 22 BPGG die Pensionsversicherungsanstalt ist (bzw. vor Inkrafttreten des § 3a BPGG die Entscheidungsträger nach den jeweils anwendbaren landesgesetzlichen Bestimmungen waren).

Vor dem Jahr 2015 liegen dazu keine Daten vor, da diese erst seit der Novellierung des § 3a BPGG mit Wirkung vom 1. Jänner 2015 erfasst werden.

### Frage 3:

- *Wie viele Personen haben vor Inkrafttreten der EU-VO 883/2004 einen Anspruch auf österreichische Pflegegeldleistungen im Sinne des Bundespflegegeld-gesetzes eingefordert, aber in Folge eine ablehnende Begründung erhalten, weil die jeweilige Person im Sinne der EU-VO 1408/71 von der Schweiz oder einem anderen Mitgliedstaat eine Rente erhält? (Bitte um Aufschlüssung der Personen nach Jahren und Staaten.)*

Wie bereits in der Beantwortung zur Frage 2) ausgeführt, liegen vor dem Jahr 2015 keine Daten vor, da diese erst seit der Novellierung des § 3a BPGG mit Wirkung vom 1. Jänner 2015 erfasst werden.

**Fragen 4 bis 9:**

- *Welche gesetzlichen Änderungen werden Sie veranlassen, damit österreichische Staatsangehörige dennoch ein österreichisches Pflegegeld erhalten, wenn sie in Österreich wohnhaft sind, aber eine Rente von einem anderen Staat beziehen, folglich dieser Staat vorrangig zuständig ist, aber dennoch von diesem keine Leistung bezahlt wird, weil der vorrangig zuständige Staat keine exportierbare „Leistungen bei Krankheit“ hat?*
- *Hat ihr Ministerium geprüft, ob die Leistungen der Schweiz für zu pflegende Personen tatsächlich keine exportierbaren Leistungen sind oder ob es sich doch um Leistungen handeln muss, die an keine Wohnsitzauflage verknüpft werden dürfen?*
- *Werden Sie als zuständiger Minister auf EU-Ebene eine Lösung im Sinne der Betroffenen thematisieren?*
- *Werden Sie als zuständiger Minister mit der Schweiz in Kontakt treten, um eine Lösung im Sinne der Betroffenen thematisieren?*
- *Waren Sie in der Vergangenheit in dieser Sache schon tätig?*
- *Wenn ja, welche Ergebnisse gibt es bisher?*

Die im § 3a BPGG normierte Kollisionsregelung wird auch durch die Judikatur des Obersten Gerichtshofes bestätigt. So wurde in der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes 10 ObS 83/16b im Hinblick auf die Schweiz Folgendes entschieden:

Ein in Österreich lebender österreichischer Staatsbürger ist in der Schweiz erwerbstätig und fällt daher in den Zuständigkeitsbereich des Krankenversicherungssystems der Schweiz. Tatsächlich wurde er aber von der Schweizer Krankenversicherung befreit, da er in Österreich sich privat krankenversichert hat. Dies ändert nichts an der grundsätzlichen Zuständigkeit der Schweiz für Leistungen bei Krankheit und sohin Pflege, sodass ein Anspruch auf österreichisches Pflegegeld nicht besteht; dies unabhängig davon, ob das Schweizer Sozialsystem überhaupt eine vergleichbare Leistung wie das österreichische Pflegegeld vorsieht.

Überdies wurde Unionsrechtskonformität des § 3a BPGG idF BGBl I 2015/12 durch den OGH bejaht, zumal mit der Novelle die Rechtslage vor den – den Zuständigkeitsregeln der Verordnung entgegenstehenden – Entscheidungen des EuGH und des Obersten Gerichtshofes

wiederhergestellt wurde. Diese Maßnahme steht in Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH, da dieser den Mitgliedstaaten lediglich das Recht – und nicht die Pflicht – einräumt, über die Zuständigkeitsregeln der VO 883/2004 hinaus Leistungen nach nationalem Recht zu gewähren.

Aufgrund der eindeutigen und durch höchstgerichtliche Entscheidungen bestätigten Rechtslage des § 3a BPGG sehe ich derzeit keine Veranlassung, eine gesetzliche Änderung herbeizuführen oder diesbezügliche weitere Schritte zu setzen.

**Fragen 10 und 11:**

- *Für wie viele Personen, die in der Schweiz wohnhaft sind und die als Grenzgänger in Österreich erwerbstätig waren und daher eine Rente aus Österreich beziehen, muss Österreich ein Pflegegeld bezahlen?*
- *Wie hoch sind die monatlichen Kosten mit Stand der Anfragebeantwortung?*

Nach Mitteilung der Pflegegeldentscheidungsträger wird derzeit an 21 Personen mit Wohnsitz in der Schweiz ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz geleistet. Der diesbezügliche Monatsaufwand beträgt dabei € 12.763,00.

Ob es sich bei diesen Personen um Grenzgänger/innen (Erwerbstätigkeit in Österreich mit gleichzeitigem Wohnsitz in der Schweiz) handelt oder auch um andere Konstellationen (z.B. Wohnsitzverlegung von Österreich in die Schweiz nach Ende der Erwerbstätigkeit in Österreich), kann dabei nicht festgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober



